

Arbeitsrecht (Nr. 265/2004)

Unterhaltspflicht zählt

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Baden-Württemberg in Stuttgart entschied:

Ein Arbeitgeber kann nur dann eine wirksame betriebsbedingte Kündigung aussprechen, wenn er bei der Auswahl des betroffenen Mitarbeiters bestimmte soziale Kriterien beachtet.

Dazu gehören

- die Dauer der Betriebszugehörigkeit;
- das Lebensalter und
- die Unterhaltspflichten.

Wie das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg klargestellt hat, haben Alter und Beschäftigungsdauer dabei keinen Vorrang. Es gebe „keine Ausgangsvermutung“, daß die Unterhaltspflichten lediglich nachgeordnet zu berücksichtigen seien, heißt es im Urteil. Vielmehr müßten alle Aspekte individuell gegeneinander, abgewogen werden.

**Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg
vom 17.03.2004**

Aktenzeichen: 12 Sa 108/03

**Veröffentlicht: Frankfurter Allgemeine vom 14.08.2004
– Seite 59**